

Herr  
Robert Poth  
Weyprechtgasse 6/11  
1160 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

**Mag. Maximilian Schmidt**  
Sachbearbeiter

[maximilian.schmidt@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:maximilian.schmidt@gesundheitsministerium.gv.at)

t

+43 1 711 00-

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.545.283

## Bescheid

Über Ihr Auskunftsbegehren vom 25.07.2021 betreffend die „Fallsterblichkeit von Covid-19 nach Altersgruppen und Epidemie-Phasen“ (Anfrage #2339 der Seite „FragDenStaat.at“) ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

## Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl I 287/1987 idF I 158/1998, abgewiesen.

## Begründung

### 1. Zum Verfahrensgang:

1.1 Der Antragsteller Robert POTH richtete am 25.07.2021 folgende Fragen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und

beantragte für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft die Ausstellung eines Bescheides:

*„Wie hat sich die Fallsterblichkeit von Covid-19 im bisherigen Verlauf der Covid-19-Epidemie in Österreich entwickelt, und zwar aufgeschlüsselt nach Altersgruppen (unter 6, 6-14, 15-24 usw. bis 85+), Geschlecht sowie insbesondere aufgeschlüsselt nach den fünf Phasen der Epidemie, wie sie von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) mit Stand Ende März 2021 definiert wurden (I. Naive Phase bis zum 15.3.2020, II. Lockdown ab 16.3.2020 bis 11.4.2020, III. Zunehmende Lockerungen ab 12.4.2020 bis 31.8.2020, IV. 1.9.2020 – 14.2.2021 sowie V. ab 15.2.2021)?*

*Hintergrund zur Anfrage:*

*Die AGES erhebt die Fallsterblichkeit bei Erkrankungen an Covid-19, wobei die von AGES erhobenen Daten auch eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Geschlecht und Phasen der Covid-19-Epidemie in Österreich ermöglichen.*

*Zuletzt wurde eine solche Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Geschlecht und Epidemie-Phasen Ende März 2021 mit Stand vom 16. März 2021 auf der AGES-Website veröffentlicht. In dieser Aufstellung wurden fünf Phasen unterschieden: I. Naive Phase bis zum 15.3.2020, II. Lockdown ab 16.3.2020 bis 11.4.2020, III. Zunehmende Lockerungen ab 12.4.2020 bis 31.8.2020, IV. 1.9.2020 – 14.2.2021 sowie V. ab 15.2.2021.*

*Diese Daten zur Fallsterblichkeit von Covid-19 wurden nach Ende März nur mehr teilweise und seit Anfang April überhaupt nicht mehr im öffentlich zugänglichen Teil der AGES-Website veröffentlicht, wie mir die AGES auf Anfrage bestätigte. Meine Frage an AGES, warum die Daten zur Fallsterblichkeit von Covid-19 der Öffentlichkeit entzogen wurden, blieb unbeantwortet.“*

1.2. Am 27.06.2022 brachte der Antragsteller ergänzend Folgendes vor:

*„zum gegenständlichen Auskunftersuchen bezgl. Daten zur Fallsterblichkeit (COVID-19) teile ich Ihnen Folgendes mit:*

*Die Daten, die Gegenstand meines Auskunftsbegehrens sind, sind zweifellos vorhanden, wie einer Mail von AGES (anfragen@ages.at) an mich vom 4. Mai 2021 zu entnehmen ist, Zitat: "Sehr geehrter Herr Poth, entschuldigen sie bitte die verspätete Rückmeldung, die Tabella wird nicht mehr extra auf der Homepage dargestellt, diese Daten finden sie am AGES Dashboard: <https://jira.ages.at/browse/ANFRAGE-110..>*

*Ein Zugang zu diesem Dashboard ist aber an eine Akkreditierung gebunden, die jedoch nur Forschungseinrichtungen möglich ist. Mangels Akkreditierungsmöglichkeit habe ich auch das gegenständliche Auskunftsbegehren gestellt.*

*Sie verweigern nun nachweislich die Erteilung der entsprechenden Auskunft, mittlerweile schon zweimal: Zuerst mit dem Hinweis auf Überlastung und die Option einer Akkreditierung auf [datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung](https://datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung) (9.8.2021), wobei eine solche Akkreditierung aber nur für Forschungseinrichtungen möglich ist; dann (per 18.5.2022) mit Verweis auf Dashboards (<https://covid19-dashboard.ages.at/> bzw. <https://www.sozialministerium.at/Inform...>), denen die Daten, die Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind, jedoch nicht zu entnehmen sind.*

*Laut § 4 Auskunftspflichtgesetz hat die Behörde bei Nichterteilung einer Auskunft auf Antrag des Auskunftswerbers darüber einen Bescheid zu erstellen. Den Antrag auf Bescheiderstellung habe ich bereits als Teil des Auskunftsbegehrens am 25. Juli 2021 gestellt. Ein entsprechender Bescheid wurde aber bis dato nicht erstellt, und die Dauer Ihrer Untätigkeit hat den laut neuer Judikatur bestehenden maximalen Zeitraum von 6 Monaten schon längst überschritten.*

*Daher steht mir das Rechtsmittel einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht offen, die ich demnächst einreichen werde.“*

1.3. Am 14.07.2022 brachte der Antragsteller Säumnisbeschwerde ein und brachte im Zuge dieser Folgendes vor:

*„Der Beschwerdeführer beehrte per Schreiben vom 25. Juli 2021 (via <https://fragdenstaat/a/2339>) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellte er in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.*

*Die Behörde hat in einer ersten Antwort die Erteilung der Auskunft mit der Begründung verweigert, dass es „aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich“ sei, „auf spezielle Fragen im Detail einzugehen“ und auf die Website [datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung](https://datenplattform-covid.goeg.at/Akkreditierung) verwiesen, ein Portal, zu dem man nur mittels Akkreditierung Zugang erlangt; eine solche Akkreditierung ist allerdings nur Forschungseinrichtungen möglich (siehe <https://datenplattform-covid.goeg.at/Info-Akkreditierung>).*

*Die Behörde hat also bis nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist am 19. September 2021 die beantragte Auskunft nicht erteilt.*

*Der Beschwerdeführer hat die belangte Behörde dann per Schreiben vom 14. Mai 2022 daran erinnert, dass sie die beantragte Auskunft nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist beantwortet hat und um Information über den Stand der Anfrage ersucht.*

*Darauf antwortete die Behörde am 18. Mai 2022 mit einem Hinweis auf zwei Websites (<https://covid19-dashboard.ages.at/> bzw. [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)), denen sich die Daten, die Gegenstand der beantragten Auskunft sind, aber nicht entnehmen lassen.*

*Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde dann per 28. Mai 2022 diesen Umstand mit und ersuchte die Behörde neuerlich, die beantragte Auskunft zu erteilen oder einen Grund für die Nichterteilung der Auskunft zu nennen.*

*Seither hat die belangte Behörde nicht mehr reagiert.*

*Der Beschwerdeführer hat in einem weiteren Schreiben vom 27. Juni 2022 der Behörde mitgeteilt, dass die Daten, die Gegenstand der beantragten Auskunft sind, zweifellos vorhanden sind, und zwar laut Auskunft der AGES an den Beschwerdeführer vom 4. Mai 2021 am AGES Dashboard (<https://jira.ages.at>), der Zugang zu diesem Dashboard jedoch eine Akkreditierung erfordert und eine solche dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, die beantragte Auskunft daher nicht erteilt wurde*

*und die belangte Behörde auch keinen Bescheid darüber erstellt hat, wozu sie bei Nichterteilung der Auskunft jedoch verpflichtet ist. Des Weiteren erinnerte der Beschwerdeführer die belangte Behörde daran, dass der erforderliche Antrag auf eine solche Bescheiderstellung bereits am 25. Juli 2021 gestellt wurde.*

*Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG den Antrag [...]“*

1.4. Am 28.07.2022 wurde der Antragsteller auf den öffentlich zugänglichen Open Data File „CovidFaelle\_Altersgruppe.csv“ (abrufbar unter: <https://www.data.gv.at/katalog/dataset/covid-19-daten-covid19-faelle-je-altergruppe>) hingewiesen und ersucht bekannt zu geben, ob er seine Anfrage weiterhin als nicht beantwortet erachtet und gegebenenfalls die Gründe dafür ausführlich darzulegen.

1.5. Am 31.07.2022 antwortete der Antragsteller Folgendes:

*in Ihrem letzten Schreiben vom 28.7.2022 übermitteln Sie mir die Datei "CovidFaelle\_Altersgruppe.csv", die Infektionsfälle und Todesfälle nach Datum, Altersgruppe, Geschlecht sowohl für Österreich insgesamt als auch aufgeschlüsselt nach Bundesländern beinhaltet, und weisen auf die öffentliche Verfügbarkeit dieser Datei hin.*

*Die Ermittlung der Fallsterblichkeit (wie von Ages, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit definiert) nach Altersgruppen und Epidemiephasen (Gegenstand meines Auskunftsersuchens) ist auf Basis dieser Daten jedoch prinzipiell nicht möglich, da wesentliche Informationen fehlen. Dazu nachfolgend. (Dies gilt ungeachtet der sonstigen - eklatanten - Mängel der übermittelten Datei, auf welche hier nicht einzugehen ist.)*

*Zuerst aber eine Anmerkung. Die Fallsterblichkeit und die Infektionssterblichkeit ("Case Fatality Rate" bzw. "Infection Fatality Rate") und deren Entwicklung im Zeitverlauf sind zentrale Kennzahlen der Gefährlichkeit eines Erregers bzw. einer Infektionskrankheit und eine essenzielle Grundlage für alle Maßnahmen der Gesundheitsbehörden in Zusammenhang mit der betreffenden Infektionskrankheit.*

*Man könnte die Bedeutung dieser Kennzahlen mit der Bedeutung zentraler wirtschaftlicher Kennzahlen wie der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts oder der Inflationsrate vergleichen. Beantwortet eine Behörde ein Auskunftersuchen betreffend Inflationsraten nicht mit der Übermittlung dieser (behördlich zu ermittelnden) Kennzahl, sondern mit der Übermittlung tausender Preisdaten zu den Produkten in den jeweiligen Warenkörben und stellt der auskunftersuchenden Person derart anheim, sich die Inflationsraten doch selbst auszurechnen, wäre dies m. E. zweifellos als faktische Auskunftsverweigerung zu qualifizieren.*

*Im Fall der übermittelten Datei "CovidFaelle\_Altersgruppe.csv" ist es jedoch nicht einmal möglich, die Entwicklung der Fallsterblichkeit nach Epidemiephasen selbst zu ermitteln.*

#### *Begründung*

*Die Ages hat zumindest im Zeitraum vor dem gegenständlichen Auskunftersuchen routinemäßig zu den veröffentlichten Sterblichkeitsdaten zu Covid-19 angemerkt:*

*\* dass die Zahlen zu Todesfällen und Letalität "die Fälle mit Labordiagnosedatum bis 3 Wochen vor Berichtstag" inkludieren und*

*\* dass "für eine zuverlässige Berechnung der Fall-Sterblichkeit (inkludiert alle Infektionsfälle, unabhängig vom Erkrankungsstatus)" "mindestens eine Beobachtungszeit von 3 Wochen für jeden Infektionsfall nach Labordiagnose zu bestehen" hat.*

*Siehe Anhang Screenshot (jpg, Beispiel) vom 10.3.2021.*

*Daraus folgt, dass sich die Fallsterblichkeit für bestimmte Zeiträume (wie etwa Phasen der Epidemie) nur ermitteln lässt, wenn auch Informationen über den*

*Zeitraum zwischen Labor-diagnose und Todesfall vorliegen. Nur dann können Todesfälle und Infektionen (Labordiagnosen) korrekt zugeordnet werden.*

*Beispiel: Die Person A ist eine Woche nach Labordiagnose "an oder mit" Covid-19 verstorben, die Person B drei Wochen nach Labordiagnose. Der Todesfall der Person A ist daher den registrierten Infektionsfällen eine Woche vor dem Todesfall zuzuordnen, der Todesfall der Person B den registrierten Infektionsfällen drei Wochen davor.*

*Um etwa die Fallsterblichkeit von Covid-19 (auf Basis der "an oder mit" Covid-19 Verstorbenen) in der Phase I zu ermitteln, müssen alle Todesfälle, die von Ages in Zusammenhang mit Labordiagnosen aus der Phase I (bis 15.3.2020) gebracht werden, dieser Phase I zugeordnet werden, auch wenn diese Todesfälle erst nach dem 15.3.2020 eintraten. Analoges gilt für die weiteren Phasen der Epidemie.*

*Informationen über den Zeitraum zwischen Labordiagnose und Todesfall sind der angegebenen CSV-Datei aber nicht zu entnehmen. Eine korrekte Zuordnung von Todesfällen und Infektionsfällen nach Epidemiephasen ist auf Basis dieser Daten nicht möglich.*

*Daher lässt sich die Fallsterblichkeit wie von Ages definiert und berechnet (Gegenstand meines Auskunftsersuchens) auf Basis der Daten in der angegebenen CSV-Datei auch nicht ermitteln.*

*Meine Anfrage vom 25.7.2021 ist daher nach wie vor unbeantwortet.*

*Abschließend dazu: In meinem Auskunftsersuchen begehre ich nicht die Übermittlung der zur Ermittlung der Fallsterblichkeit erforderlichen Rohdaten. Mein Auskunftsersuchen bezieht sich auf die Ergebnisse der Berechnungen der Fallsterblichkeit, die von Ages in behördlichem Auftrag vorgenommen, veröffentlicht und ab Mitte/Ende März 2021 aus mir unbekanntem Gründen der Öffentlichkeit entzogen wurden, obwohl diese Berechnungen zumindest laut Ages-Angaben weiter vorgenommen wurden. Von dieser weiteren Berechnung dieser Kennzahl durch Ages ist auch insofern auszugehen, als eine Einstellung der Ermittlung dieser Kennzahl mitten in einer Epidemie an sich bereits gesundheitspolitisch nicht nur bedenklich, sondern skandalös wäre.*

*Warum Sie diese Ages-Berechnungsergebnisse nicht bereitstellen oder nicht bereitstellen können, ist mir unverständlich.“*

## 2. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.*

*(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.*

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

*(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.*

*(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.*

### 3. Zur Verfügbarkeit der begehrten Informationen

Die vom Antragsteller gewünschte Aufstellung der Entwicklung der Fallsterblichkeit von Covid-19 im bisherigen Verlauf der Covid-19-Epidemie in Österreich, und zwar aufgeschlüsselt nach Altersgruppen (unter 6, 6-14, 15-24 usw. bis 85+), Geschlecht sowie insbesondere aufgeschlüsselt nach den fünf Phasen der Epidemie (I. Naive Phase bis zum 15.3.2020, II. Lockdown ab 16.3.2020 bis 11.4.2020, III. Zunehmende Lockerungen ab 12.4.2020 bis 31.8.2020, IV. 1.9.2020 – 14.2.2021 sowie V. ab 15.2.2021) liegt weder bei der AGES, der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) noch beim BMSGPK auf. Eine in dieser Art aufbereitete Aufstellung existiert im Gesundheitsressort nicht.

Bei der AGES, der GÖG und dem BMSGPK liegen lediglich die Rohdaten zu laborbestätigten Fällen und den verstorbenen Personen auf.

Diese Feststellungen ergeben sich, ebenso wie die folgenden zum zu erwartenden Aufwand der Erarbeitung bzw. jenen zum Arbeitsanfall, aus notorischem Amtswissen der Abteilung für Infektionsepidemiologie der AGES und des COVID-19-Krisenstabs des BMSGPK.

Die begehrte Aufstellung ist somit (auch im Lichte des Urteils des EGMR, Große Kammer, Beschwerdesache Magyar Helsinki Bizottsag gg. Ungarn, Urteil vom 8.11.2016, Bsw. 18030/11, Rz 169) nicht bereit und verfügbar.

#### 4. Zum zu erwartenden Aufwand für die Erarbeitung der begehrten Aufstellung

Um eine dem Begehren des Antragstellers entsprechende Aufstellung zu erarbeiten, müssten in etwa 10.000 Todesfälle mit den laborbestätigten Fällen in Relation gesetzt werden. Neben der operativen Aufstellung wäre eine eingehende fachliche Prüfung der Datenplausibilität notwendig, um einen bestmöglichen Zusammenhang zwischen den Infektionen und den Todesfällen herzustellen.

Für eine solche Aufstellung müsste eine qualifizierte Fachkraft, die Erfahrung in der Auswertung des EMS und ein fundiertes statistisch-technisches Know-how besitzt, herangezogen werden. Diese müsste schätzungsweise zwei bis drei Stunden mit der Erarbeitung der Aufstellung befasst werden.

Bei der begehrten Aufstellung handelt es sich also um eine umfangreiche Ausarbeitung. Zur Erarbeitung solcher sind die Behörden nicht verpflichtet (VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021; VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

#### 5. Zu den getätigten Erhebungen und Veranlassungen

Am 27.07.2022 wurde eine Dienstbesprechung mit der Leitung des COVID-19-Krisenstabes des BMSGPK für 20 Minuten abgehalten, um das Begehren des Antragstellers und die dazu verfügbaren Informationen zu erörtern. In Folge dieser Besprechung wurde dem Antragsteller am 28.07.2022 der Open Data File „CovidFaelle\_Altersgruppe.csv“ übermittelt und er gebeten zu erklären, ob seine Anfrage hierdurch beantwortet wurde.

Nach der Rückmeldung des Antragstellers vom 31.07.2022 wurde mit der Abteilung für Infektionsepidemiologie der AGES Kontakt aufgenommen, dieser die Gesamtheit der Eingaben des Antragstellers übermittelt und die Verfügbarkeit der begehrten Informationen mit dieser erörtert. Dieser Ablauf nahm wiederum 20 Minuten in Anspruch.

In einem letzten Schritt wurde mit den Datenexperten des Krisenstabes Kontakt aufgenommen, um abschließend zu prüfen, welcher Aufwand mit einer Erarbeitung der Aufstellung verbunden wäre. Dieser Ablauf nahm in etwa 10 Minuten in Anspruch.

Es gilt zu beachten, dass der angeführte Zeitaufwand zur Prüfung des Antragbegehrens von sohin insgesamt 50 Minuten, durchaus konservativ bzw. zurückhaltend berechnet ist.

Aus der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 23.10.1995, 93/10/0009: „[...] *Ebensowenig verpflichtet das Auskunftspflichtgesetz 1987 die Behörde zu Nachforschungen, die im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand geeignet wären, die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Behörde zu beeinträchtigen[...]*“) ergibt sich, dass auch dieser Zeitaufwand für notwendige Nachforschungen im Vorfeld einer möglichen Auskunft für das Vorliegen einer Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben maßgeblich ist.

Das Auskunftspflichtgesetz geht vom Vorrang der übrigen Aufgaben der Verwaltung aus; demgemäß verpflichtet es die Behörde nicht dazu, bei der Organisation der Verwaltungsabläufe darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Zugriff auf die im Zusammenhang mit jeder denkbaren Auskunft erforderlichen Daten jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich wäre. (VwGH 23.10.1995, 93/10/0009).

## 6. Zum Arbeitsaufkommen der AGES

Der Arbeitsanfall in der AGES ist weiterhin hoch. Es gilt zu beachten, dass der durch die COVID-19 Pandemie verursachte massive Arbeitsanfall nur einen Teil des gesamten Arbeitsanfalls in der AGES darstellt. Neben den durch COVID-19, und seit kurzem auch die Affenpocken (MPX), anfallenden Aufgaben, hat die AGES weiterhin die vielen übrigen ihr nach dem Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen sowie das Bundesamt für Verbrauchergesundheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idF I Nr 256/2021, übertragenen Aufgaben zu besorgen. Hierzu sollen beispielhaft die Aufgaben gemäß der Absätze 1 – 3 des § 8 GESG angeführt werden:

### **Aufgaben der Agentur**

§ 8. (1) Die Agentur hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Forschung zu betreiben und einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(2) Die Agentur hat zur Verwirklichung des im § 1 und in Abs. 1 genannten Zieles und zum Schutz der Gesundheit der Menschen und des Tierbestandes insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
2. Erfassung und Beobachtung der epidemiologischen Situation betreffend übertragbare Krankheiten, Beratung und Unterstützung der zur Vollziehung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden; übertragene Aufgaben gemäß Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950; Vorbereitung der Erstellung eines österreichischen Zoonosenberichtes,
3. Durchführung von mikrobiologisch-hygienischen, serologischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen sowie Erhebung von Antibiotikaresistenzen und Immunitätsdaten;
4. Qualitätssicherung, insbesondere durch die Erstellung von Qualitätskriterien für mikrobiologische Labors sowie durch die Führung von Referenzzentren zur technischen Qualitätssicherung im Rahmen der Anwendung von ionisierender Strahlung auf den Menschen zu medizinischen Zwecken;

5. Verarbeitung von Badegewässerdaten;
6. Untersuchungen und Begutachtungen von Proben nach dem LMSVG und den unmittelbar anzuwendenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU;
- 6a. Mitwirkung im Rahmen des und Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015.
- 6b. Bewertung von Ernährungsrisiken und Schaffung von Datengrundlagen für Maßnahmen im Bereich der ernährungsbezogenen Prävention; Durchführung von Erhebungen des Lebensmittelangebots (insbesondere Nährwerte) und Ernährungsverhaltens sowie die Bereitstellung von transparenten Ernährungsinformationen. Die Agentur ist berechtigt die Ergebnisse ihrer Erhebungen und Bewertungen der Öffentlichkeit in angemessener Weise, etwa in Form von bewertenden Berichten auf ihrer Internetseite, zur Verfügung zu stellen;
7. Mitwirkung, Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Rahmen der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung und Überwachung der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Schlachttier und Fleischuntersuchung, veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft sowie die Herstellung und Prüfung von Sera, Impfstoffen gegen Tierkrankheiten, Bakterienpräparaten, Hämoderivaten, Arzneimitteln und von Desinfektionsmitteln, Lagerung und In-Verkehr-Bringen von Sera und Impfstoffen gegen Tierkrankheiten;
8. Untersuchung und Begutachtung von Saat- oder Pflanzgut oder Sorten von Saat- oder Pflanzgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997, des Pflanzgutgesetzes 1997 sowie des Sortenschutzgesetzes 2001;
9. Untersuchung und Begutachtung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen im Sinne des Futtermittelgesetzes 1999;
10. Untersuchung und Begutachtung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln im Sinne des Düngemittelgesetzes 1994, sowie Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von Böden im Hinblick auf die Sicherstellung der Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage;
11. Untersuchung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie von Proben nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011;
12. Untersuchung und Begutachtung von Waren nach dem Vermarktungsnormengesetz;
- 12a. Untersuchungen für die Chargenfreigabe von Arzneispezialitäten;
13. Chargenfreigabe von Arzneispezialitäten, analytische Untersuchungen, theoretische Bewertungen und Begutachtungen von Arzneimitteln;
14. Untersuchung und Bewertung von Medizinprodukten sowie die Marktüberwachung des Medizinproduktmarktes,
15. Feststellung der Arzneimitteleigenschaft eines Produktes in Abgrenzung zu anderen Produkten,
16. Untersuchung und Begutachtung von menschlichen Zellen und Geweben nach dem Gewebesicherheitsgesetz,
17. Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke (§ 6a des Suchtmittelgesetzes) sowie die Prüfung von Sorten, Saatgut, Kultivaren, Linien, Pflanzen und Pflanzenteilen von Pflanzen der Gattung Cannabis für die Herstellung von Arzneimitteln;
18. Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bienengesundheit, des Bienenschutzes und der Produktion qualitativ hochwertiger Bienenprodukte;
19. Radioaktivitätsüberwachung von Lebensmitteln und sonstigen dem LMSVG unterliegenden Waren gemäß § 125 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020;
20. Schaffung von Datengrundlagen und Bewertung von Risiken für den integrierten Pflanzenschutz, einschließlich alternativer Methoden zur ressourcenschonenden Bekämpfung von Schadorganismen in der pflanzlichen Produktion, sowie im Hinblick auf einen qualitativen und quantitativen Bodenschutz;
21. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt,
22. Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierung;
23. Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für Tabakkoordination;
24. Fachkoordination sowie Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten betreffend Herkunft- und Spezialitätenschutz sowie Integrität in der Lebensmittelkette; Einrichtung und Betrieb eines Lebensmittelkompetenzzentrums zur Unterstützung des Landeshauptmannes sowie zielgruppenspezifischen Beratung und Koordinierung im Bereich des gesamten Lebensmittelrechts;
25. Betreuung von europäischen Schnellwarn-, Kommunikations- und Informationssystemen, die der Agentur durch dieses Bundesgesetz sowie weitere Bundesgesetze zugewiesen sind; Betreuung der Informationsmanagementsysteme gemäß Art. 131ff der Verordnung (EU) 2017/625, insbesondere

IMSOC, iRASFF, TRACES NT und EUROPHYT. Weiters sind RAPEX und ICSMS soweit es Waren des LMSVG betrifft, OFIS und INFOSAN von der Agentur zu betreuen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Funktion als Kontaktstelle, die Übermittlung der Daten sowie die Koordinierung der gemeldeten Informationen. Dabei sind spezifische Vorgaben der Europäischen Union zu berücksichtigen;

26. Unterstützung im Rahmen der Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die Bundesämter gemäß §§ 6, 6a und 6c von Waren, die über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle in Verkehr gebracht werden; Unterstützung der Behörden bei der Aufklärung betrügerischer Praktiken im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625. Die in den jeweiligen Bundesgesetzen festgelegten Zuständigkeiten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen von diesen Waren bleiben unberührt;
27. Funktion als Kontaktstelle zur Organisation von Schulungen, die gemäß Art. 130 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/625 und allenfalls zusätzlich erlassener Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 130 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu organisieren sind; Erstattung von Empfehlungen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Aus- und Weiterbildungen von Personal der amtlichen Kontrolle im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625;
28. Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) im Sinne der Art. 109ff der Verordnung (EU) Nr. 2017/625; Unterstützung bei der jährlichen Erstellung von nationalen Kontrollplänen für die amtlichen Kontrollen von Unternehmen, Tieren und Waren auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten;
29. Unterstützungsleistungen im Rahmen der Umsetzung von internen Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, die der Agentur in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind;
30. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von vernetzten Systemen für Medizinprodukte, Arzneimittel, Blut- und Gewebevigilanz sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Bezug auf übertragbare Krankheiten.

(2a) Die Agentur hat zur Erreichung der im Internationalen Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, BGBl. III Nr. 98/2006, festgelegten Ziele folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit nicht nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dafür zuständig sind:

1. Exploration, Sammlung, Charakterisierung, Evaluierung, Dokumentation, Erhaltung und Bereitstellung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie Verwaltung in öffentlich zugänglichen Gendatenbanken und Koordination der Dokumentation pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
  2. Informationsaustausch, Mitwirkung an der nationalen und internationalen Zusammenarbeit und an der Forschung sowie Mitarbeit an einem Globalen Informationssystem.
- (2b) Die Agentur hat im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von außergewöhnlichen Situationen, beispielsweise einer Krise, eines Notfalles oder eines außergewöhnlichen Ereignisses, im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit die Aufgaben gemäß § 9a wahrzunehmen.
- (3) Die Forschungs- und Informationstätigkeit der Agentur umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Beratung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, insbesondere Risikobewertung und Erstattung von Vorschlägen für das Risikomanagement im Sinne des 1. Hauptstückes;
  2. Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung, Dokumentation und Weiterleitung von Erkenntnissen und Daten, die für die Sicherheit oder die Qualität der Ernährung und ihrer gesundheitlichen Auswirkungen oder die Verbrauchererwartung im Verkehr mit Lebensmitteln oder Futtermitteln, für die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität von Arzneimitteln, Gewebe und Medizinprodukten sowie im Zusammenhang mit der Vorsorge vor und der Bekämpfung von Krankheiten maßgeblich sind;
  3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien;
  4. die Abgabe genereller Gutachten sowie die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten im Einzelfall im Auftrag des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus;
  5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial, sowie die Erstellung von zusammenfassenden Berichten über Kontrollergebnisse auf der Grundlage des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes;

6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung;
7. Führung von einschlägigen Referenzzentralen und Referenzlaboratorien;
8. die fachliche Zusammenarbeit in nationalen und internationalen Organisationen.

Die Vielzahl an oben angeführten Aufgaben stellt wiederum keine abschließende Auflistung dar, da die Absätze 3a - 9 weitere Aufgabenfelder der AGES vorsehen.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass Anfragen wie jene des Antragstellers, mit Bitten um gesonderte Aufstellungen der Daten bzw. Fragen dazu, weshalb solche nicht erstellt werden, keine vereinzelt Erscheinungen sind, sondern geradezu täglich bei der AGES einlangen.

#### 7. Zum Arbeitsaufkommen der bescheiderlassenden Abteilung des BMSGPK

Der Arbeitsanfall ist auch in der für Auskunftsbegehren zuständigen Abteilung VI/A/4 weiterhin hoch. Es werden laufend komplexe Gesetzes- und Verordnungsentwürfe erarbeitet. Wenngleich aufgrund der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens Verordnungen nicht mehr in der Frequenz erlassen werden, wie dies zu früheren Zeiten der Pandemie der Fall war, obliegt dem BMSGPK nun auch die Evaluation der Maßnahmen sowie die Vorbereitung für künftige Herausforderungen. Mit Stand 24.10.2022 sind weiters 219 offene Amtshaftungsverfahren zu bearbeiten. Seit In-Kraft-Treten des § 47a Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. I Nr. 186/1950 idF I Nr. 103/2022 am 01.07.2022 sind täglich alle Entscheidung der Verwaltungsgerichte nach dem EpiG und dem COVID-19-MG (in etwa 30 Entscheidungen pro Tag) auf die Notwendigkeit einer Amtsrevision zu prüfen und die entsprechenden Amtsrevisionen einzubringen. Darüber hinaus ist nach wie vor eine Vielzahl an Anfragen von anderen Behörden und BürgerInnen, sowie parlamentarische Anfragen zu beantworten. Die Aufgabenbereiche der Abteilung beschränken sich auch nicht auf die Rechtsangelegenheiten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sondern umfassen auch andere Rechtsgebiete, wie etwa das Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Krankenanstaltenrecht, deren Bearbeitung nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun mehr Aufmerksamkeit erfordert.

#### 8. Zur Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung

Durch die getätigten Erhebungen (Pkt. 5) und die Übermittlung der Roh-Daten-Datei „CovidFaelle\_Altersgruppe.csv“ (Pkt. 1.4.) ist das BMSGPK seiner Obliegenheit nachgekommen, Auskünfte insoweit (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120;

VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128) zu erteilen, als diese die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht gefährden. Da der zu erwartende Arbeitsaufwand von zwei bis drei Stunden (Pkt. 4.) für eine weitergehende Bearbeitung der Anfrage im Sinne einer Konsolidierung und Prüfung der Daten (in Verbindung mit den bereits aufgewendeten Erhebungen im Umfang von mindestens 50 Minuten [Pkt. 5.]) zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der umfangreichen übrigen Aufgaben der Verwaltung (Pkt. 6. und 7.) führen würde, hatte eine solche zu unterbleiben. Der Antrag war daher gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz abzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der:die Absender:in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 27. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck

